

Band geplant. Er soll eine ausführliche Einleitung in die Sammlung und alle Glossen der drei Hss. der Summa Coloniensis enthalten. D. J.

Rudolf Weigand, Die Glossen des Simon von Bisignano, Archiv für katholisches Kirchenrecht 161 (1992) S. 362–395, publiziert auf einer gegenüber J. Juncker (vgl. NA 47,354) wesentlich verbreiterten Handschriftenbasis 120 Dekretglossen, deren Zuschreibung an Simon er sicher ist, und untersucht das Verhältnis zu dessen Summe sowie den Glossen des Johannes Faventinus. R. S.

Giovanna Murano, „Liber questionum in petiis“. Osservazioni sul ms. Darmstadt 853, Studi medievali 3a serie 33 (1992) S. 645–694, beleuchtet allgemein den Entstehungsprozeß von kanonistischen Quaestionensammlungen und im besonderen denjenigen der 127 Bologneser Quaestiones disputatae, die zwischen 1273 und 1295 diskutiert und in der genannten Hs. überliefert wurden. H. S.

Jean François Poudret, Procès matrimoniaux à la fin du XIV^e siècle selon le plus ancien registre de l'officialité de Lausanne, Zs. für Schweizerische KG 86 (1992) S. 7–46, kommentiert und ediert die sieben vollständigsten Eheerichtsprozesse aus dem Notariatsregister von Guillaume Mentha (1396–1400) im Staatsarchiv Neuenburg und untersucht die Prozeß- und Beweisführung bei Eheannullierungsklagen im Vergleich zu den offiziellen Statuten von 1453, den päpstlichen Vorschriften und französischen Quellen. D. S.

Bernard Andenmatten, Kathrin Utz Tremp, De l'hérésie à la sorcellerie: l'inquisiteur Ulric de Torrenté OP (vers 1420–1445) et l'affermissement de l'inquisition en Suisse romande, Zs. für Schweizerische KG 86 (1992) S. 69–119, edieren Dokumente aus verschiedenen Archiven zum Wirken des ersten Inquisitors in den Diözesen Besançon, Lausanne, Genf, Sitten, Metz, Verdun und Toul. Die immer härter werdenden Entscheidungen des Inquisitors sollen die Etappen der zunehmenden Assoziierung von Häresie und Hexerei innerhalb der Kirche aufzeigen. Daß die Inquisition in der Romandie erst nach zweihundert Jahren in Erscheinung tritt, wird in Zusammenhang mit der Entstehung des Konzepts der Hexerei gebracht, aber festgehalten, daß das Phänomen noch lange nicht dem der modernen Hexenjagen entspricht. Nur ein Drittel der Prozesse wurde gegen Frauen geführt. D. S.

Elenchus fontium historiae urbanae, quem edendum curaverunt G. van Herwijnen, P. H. D. Leupen et W. Rausch, Vol. tertium, pars prima, quam edidit Willibald Katzinger (Acta Collegii Historiae Urbanae Societatis Historicorum Internationalis) Leiden–New York–Köln 1992, E. J. Brill, XXXI u. 121 S., ISBN 90-04-09382-6, \$ 54,50. – Der „Elenchus“ wird mit Quellen zur Frühgeschichte der österreichischen Stadt fortgesetzt (vgl. zuletzt DA 46, 575), die aus sachlichen Gründen in den ersten Band des Unternehmens gehört hätten, in dem Deutschland vertreten ist (vgl. DA 23, 561). Aus organisatorischen Gründen konnte dies jedoch nicht bewerkstelligt werden, so daß die Sammlung nach jahrelanger Verzögerung nun als separate Publikation vorliegt.